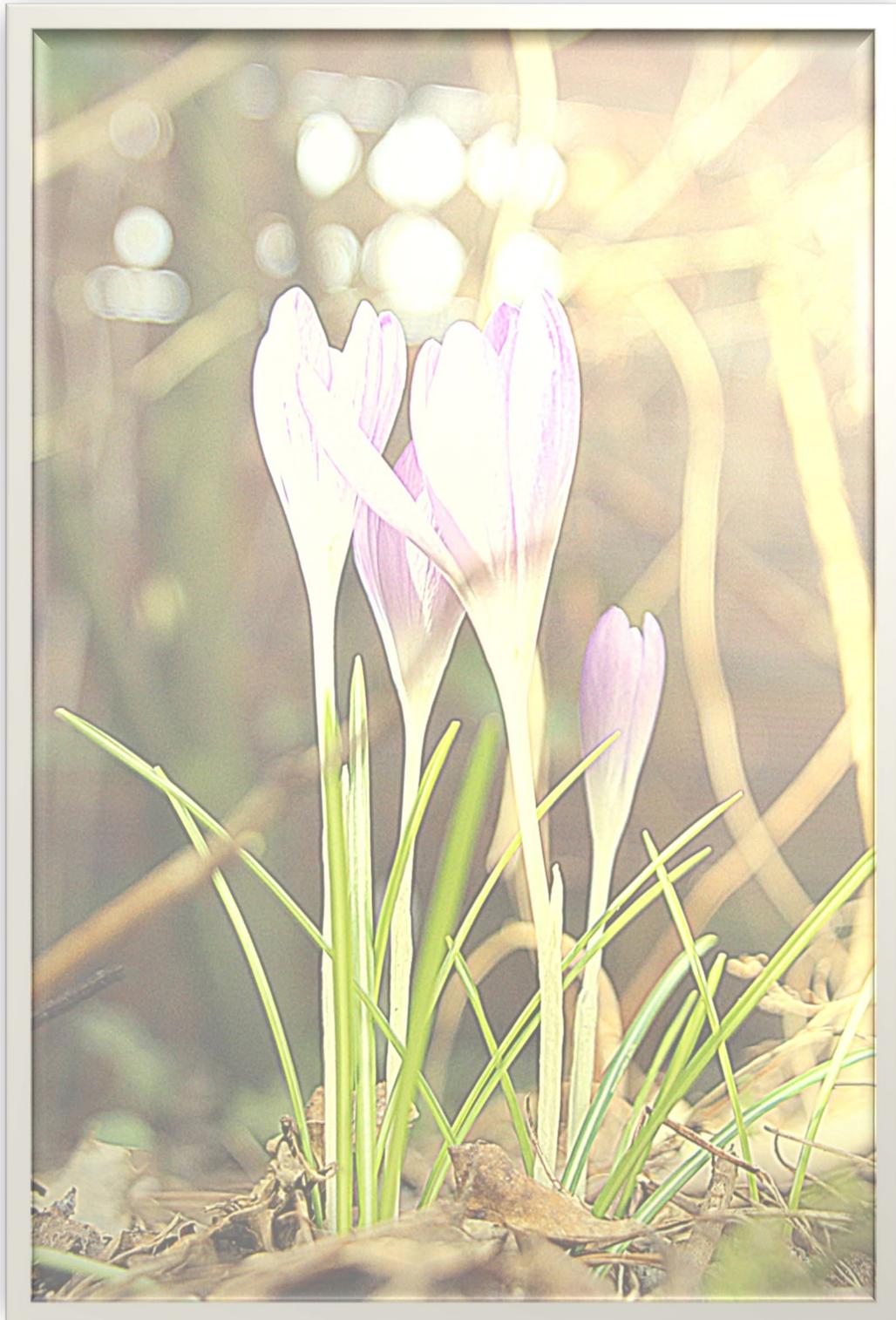


Newsletter

Gesamtschwerbehindertenvertretung (GSV)

Land und Stadtgemeinde Bremen

Light



Impressum

Herausgeber, Redaktion und Koordination

Gesamtschwerbehindertenvertretung

Herr Marco Bockholt

Faulenstraße 14-18

28195 Bremen

Tel.: 361 74750

Homepage: www.gsv.bremen.de

Mail: marco.bockholt@gsv.bremen.de

Geschäftsstelle der Gesamtschwerbehindertenvertretung

Frau Tanja Baumgarten

Tel.: 361 10526

Fax: 361 10126

Mail: tanja.baumgarten@gsv.bremen.de



Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung folgender eventuell enthaltener Inhalte:

- Hoheit- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen
- Titelbild und Logo
- Bildschirmfotos aus dem Internet
- Personenbezogene Daten
- Unrechtmäßig veröffentlichtes Material

Inhalt

Special Olympics World Games Berlin 2023	6
Schwerbehindertenrecht Magazin – aktuelle Gesetzeslage, Ratgeber & Tipps	6
Benachteiligungsverbot	6
Abschlagsfreie Rente für schwerbehinderte Menschen ab 60	7
Petitionen/Ausschuss - 25.01.2023 (hib 54/2023).....	7
Urlaubstage verfallen nicht zwingend nach 15 Monaten.....	9
Schulungsanspruch der SBV	11
Grundlagenschulungen.....	11
Spezialschulungen	12
BAG-Urteil.....	13
SBV-Mandat endet nicht vorzeitig.....	13
Für die Neugewählten SBV's	14
BEM: Krankheit im Beruf.....	14
Was ist BEM?	14
Wie funktioniert BEM?	15
Bundesteilhabegesetz.....	17
Früh handeln.	17

Reha einfach machen. Leistungen wie aus einer Hand.	18
Ergänzend unabhängig beraten.....	18
Mehr Teilhabe. Mehr Möglichkeiten.....	19
Mehr Selbstbestimmung.....	21
Mehr vom Einkommen. Weniger zum Offenlegen.....	21
Mehr mitbestimmen. Vertretungsrechte stärken.	22
Mehr Leistungs- und Qualitätskontrolle.....	23
Leichte Sprache: DIN SPEC mit Empfehlungen für Deutsche Leichte Sprache in Erarbeitung	23
12. Fachtagung SBV für die Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten Menschen i.S.d. SGB IX.....	25
Seminarzeiten:.....	25
Weitere Veranstaltungen.....	27
Schmerzcafe AuTsch	27
Blinden- und sehbehinderten Verein Bremen e. V.	27
Diako	27
Roland Klinik	28
Paracelsus Klinik	28
Gesundheit Nord Klinikverbund Bremen.....	28

St. Joseph-Stift – Medizin am Mittwoch	28
St. Josef-Stift - diverse Angebote	29

Special Olympics World Games Berlin 2023

Die Special Olympics World Games sind die weltweit größte inklusive Sportveranstaltung. Tausende Athlet*innen mit geistiger und mehrfacher Behinderung treten miteinander in 26 Sportarten an.

Vom **17. bis 25. Juni 2023** finden die Special Olympics World Games in Berlin statt – und damit erstmals in Deutschland.

Wir freuen uns auf ein internationales, buntes Fest des Sports für mehr Anerkennung und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung.

[Special Olympics World Games Berlin 2023 / 17. bis 25. Juni](#)

Schwerbehindertenrecht Magazin – aktuelle Gesetzeslage, Ratgeber & Tipps

Das Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland gewährt behinderten Menschen ein Recht auf selbstbestimmte und umfassende Teilhabe und auf Gleichstellung in allen Bereichen der Gesellschaft. Das sogenannte Benachteiligungsverbot zugunsten von behinderten Menschen ist in Artikel 3 GG enthalten.

Benachteiligungsverbot

Im Jahre 1994 wurde der Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ in **Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes** aufgenommen.

Diese Änderung gilt als ein großer Erfolg der Gleichstellungsbewegung behinderter Menschen.

Die Gleichbehandlung und die Förderung von Chancengleichheit als eine Voraussetzung für Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen stehen daher im Zentrum der Behindertenpolitik der Bundesregierung.

Diese Vorschrift bindet als individuelles Grundrecht Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung unmittelbar, und zwar nicht nur auf Bundesebene, sondern auch in Ländern und Gemeinden sowie sonstigen Institutionen und Organisationen, die der „öffentlichen Gewalt“ unterfallen.

Im Rahmen von Rechtsbeziehungen von Privaten wirkt dieses Benachteiligungsverbot mittelbar, da es bei der Auslegung und Anwendung bürgerlichen Rechts berücksichtigt werden muss.

[Aktuelle Gesetzeslage & Rechtstipps \(fachanwalt.de\)](https://www.fachanwalt.de)

Abschlagsfreie Rente für schwerbehinderte Menschen ab 60

Petitionen/Ausschuss - 25.01.2023 (hib 54/2023)

Berlin: (hib/HAU) Der Petitionsausschuss hält mehrheitlich eine abschlagsfreie Rente für schwerbehinderte Menschen ab dem 60. Lebensjahr für erwägenswert. In der Sitzung am Mittwochmorgen verabschiedete der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Die Linke die Beschlussempfehlung an den Bundestag, eine dahingehende Petition dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales „als Material“ zu überweisen und sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Aus Sicht des Petenten ist eine Rente für schwerbehinderte Menschen mit dem Erreichen des 60. Lebensjahres ohne Abschläge „zwingend notwendig“, da ein schwerbehinderter Mensch körperlich und seelisch erheblich mehrbelastet sei als ein gesunder Mensch. Der Verschleiß und der Abnutzungsgrad sei um ein Vielfaches höher als bei einem Gesunden, heißt es in der Petition. Gerade im Alter sei der Belastungsgrad eines Schwerbehinderten exponentiell höher.

Der Petitionsausschuss stimmt der Einschätzung des Petenten zu, dass ein schwerbehinderter Mensch durch seine anerkannte Behinderung beziehungsweise körperliche, seelische oder geistige Beeinträchtigung mehr belastet ist als ein gesunder Mensch. Eine berufliche Tätigkeit bis zur Regelaltersgrenze insbesondere mit zunehmendem Alter könne zu einem Leidensanstieg führen, heißt es in der Begründung zur Beschlussempfehlung des Ausschusses.

Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass zur Wahrung der berechtigten Interessen schwerbehinderter Menschen schon erleichterte Zugangsvoraussetzungen für den vorzeitigen Altersrentenbezug für diese Personengruppe im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) zur gesetzlichen Rentenversicherung geschaffen worden seien. In der Regel könnten Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze, welche derzeit bei 65 Jahren und elf Monaten liegt, abschlagsfrei bezogen werden. Während ein vorzeitiger Rentenbezug mit Abschlägen derzeit frühestens ab dem 63. Lebensjahr möglich ist, „sind für schwerbehinderte Menschen der Geburtsjahrgänge bis 1951 ein vorzeitiger Bezug bereits ab 60 Jahren und ein abschlagsfreier Rentenbeginn mit 63 Jahren möglich“.

Außerdem seien die möglichen Rentenabschläge im Falle eines vorgezogenen Rentenbezugs bei schwerbehinderten Menschen auf maximal 10,8 Prozent begrenzt. Im Vergleich dazu könne sich bei anderen Versicherten mit vorzeitigem Rentenbeginn der Abschlag auf bis zu 14,4 Prozent belaufen, heißt es in der Vorlage.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Belange schwerbehinderter Menschen hält der Petitionsausschuss die vom Petenten geforderte abschlagsfreie Rente für schwerbehinderte Menschen ab dem 60. Lebensjahr gleichwohl für erwägenswert. Dabei müssten die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die langfristige Finanzierbarkeit der Rente mitberücksichtigt werden, schreiben die Abgeordneten.

[Deutscher Bundestag - Abschlagsfreie Rente für schwerbehinderte Menschen ab 60](#)

Urlaubstage verfallen nicht zwingend nach 15 Monaten

Für Beschäftigte, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Urlaub nehmen können, besteht ein Übertragungszeitraum von 15 Monaten. Länger zurückliegende Ansprüche auf Mindesturlaub verfallen grundsätzlich. Arbeitet ein Beschäftigter allerdings in diesem Jahr, verfällt der Urlaubsanspruch nicht automatisch.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in einem Urteil präzisiert, dass der Anspruch nur dann erlischt, wenn der Arbeitgeber alle, im obliegenden Mitwirkungspflichten, erfüllt hat.

Der Anspruch auf Mindesturlaub erlischt nur dann nach Ablauf der 15 Monate, wenn der Arbeitgeber den Beschäftigten rechtzeitig in die Lage

versetzt hat, seinen Urlaub in Anspruch zu nehmen. Dies folgt aus § 7 Abs. 1 und Abs. 3 BUrlG.

Im zugrundeliegenden Fall ging es um Resturlaubsansprüche eines schwerbehinderten Menschen aus dem Jahre 2014. Der Mann erkrankte im Dezember 2014. Diese Ansprüche wären verfallen, wenn der Arbeitgeber seine Aufforderungs- und Hinweispflichten erfüllt hätte. Der Arbeitgeber hätte den Mann in die Lage versetzen müssen, seinen Urlaub zu nehmen. Dies hatte der Arbeitgeber versäumt.

Die Besonderheit dieses Falles liegt also darin, dass der schwerbehinderte Mann im Jahre 2014 noch gearbeitet hat und dass es der Arbeitgeber versäumt hatte vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen.

Aufgrund der Mitwirkungspflicht hätte der Arbeitgeber den Mann auf den bestehenden Urlaubsanspruch hinweisen müssen, sowie auf den bevorstehenden Verfalltermin. Weiter hätte er es dem Mann tatsächlich ermöglichen müssen, den Urlaub zu nehmen.

Das BAG bestätigte in seinem Urteil den Anspruch des Mannes auf 24 Tage Resturlaub aus dem Jahr 2014. Die Verfallfrist von 15 Monaten beginnt also erst zu laufen, wenn der Arbeitgeber seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat.

Die Vermutung liegt nahe, dass es in Deutschland enorme Ansprüche auf Resturlaub gibt (Anmerkung der Redaktion).

BAG 20.12.2022 Az 9 AZR 245/19

[9 AZR 245/19 \(A\) - Das Bundesarbeitsgericht](#)

Schulungsanspruch der SBV

Die SBV muss vieles können und hat den Anspruch nach SGB IX sich für ihre Aufgaben schulen zu lassen.

Ein Anspruch auf Schulung für die Aufgaben einer SBV steht der Vertrauensperson und zumindest der ersten Stellvertretung zu (§ 179 Abs. 4). Dieser Anspruch gilt für alle Schulungen die Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der SBV erforderlich sind. Diese Kosten muss der Arbeitgeber tragen (§ 179 Abs. 8). Zur Frage der Erforderlichkeit lässt sich sagen:

Grundlagenschulungen

sind nach ständiger Rechtsprechung des BAG stets zu bezahlen und erfordern keine besondere Begründung. Grundlagenschulungen sind solche Schulungen, die die SBV überhaupt erst in die Lage versetzen anstehende Aufgaben bewältigen zu können.

Aufgaben, Rechte und Pflichten, die das Amt mit sich bringt (BAG, 08.06.2016 – 7 ABR 39/14):

- Arbeiten mit Gesetzen und juristischer Literatur
- Systematik und Hierarchie von gesetzlichen Regelungen
- Wahrnehmung von Kontrollaufgaben
- Kenntnisse des SGB IX
- Grundlegende Kenntnisse des BetrVG bzw. des BPersVG
- Amtsführung der SBV und praktische Umsetzung
- Zusammenarbeit mit BR oder PR bzw. externer Kooperationspartner

Spezialschulungen

sind grundsätzlich auch erforderlich, müssen aber speziell begründet werden. Die Schulung kann damit begründet werden, dass ein aktueller betriebsbezogener Anlass besteht, aufgrund dessen die SBV annehmen kann, dass die zu erwerbenden Kenntnisse derzeit oder in naher Zukunft benötigt werden. Nur mit diesen Kenntnissen kann die SBV ihre Aufgaben sach- und fachgerecht wahrnehmen. Der Gesetzgeber erkennt eine Augenhöhe zwischen SBV und Arbeitgeber an in Bezug auf Wissen und Fähigkeiten.

Ob eine Schulung erforderlich ist entscheidet zunächst die SBV selbst. Der Gesetzgeber gewährt der SBV diesbezüglich einen gewissen Beurteilungsspielraum. Im Streitfall muss die SBV allerdings dem Gericht nachvollziehbar darlegen, warum sie eine bestimmte Schulung für erforderlich gehalten hat. Die SBV muss bei der Beurteilung die betriebliche Situation und die finanzielle Belastung des Arbeitgebers berücksichtigen. Das heißt aber nicht, dass die SBV die billigste oder kürzeste Schulung auswählen muss. Schulungszweck und aufzuwendende Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen (LAG Berlin 30.09.2020 – 24 TaBV 817/19).

Wissenswertes zum Schulungsanspruch der SBV findet ihr auch hier.

[Schulungsanspruch SBV – KomSem](#)

BAG-Urteil

SBV-Mandat endet nicht vorzeitig

Das Mandat der SBV endet nicht automatisch, wenn die Anzahl der wahlberechtigten Menschen während der Amtszeit unter den Wert von 5 absinkt.

Das Bundesarbeitsgericht musste sich mit dieser Frage beschäftigen, nachdem das Arbeitsgericht Köln und das LAG Köln diese Frage anders entschieden hatten. Die Vorinstanzen waren der Auffassung, dass der Grundsatz des Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) auf die SBV

übertragbar ist. Laut BetrVG endet die Amtszeit des Betriebsrates bei Absinken unter 5 wahlberechtigte Beschäftigte.

Das BAG hob diese Entscheidung auf und entschied, dass das Amt der SBV nicht vorzeitig endet. Der Schwellenwert von 5 schwerbehinderten oder gleichgestellten Beschäftigten muss nur zum Zeitpunkt der Wahl erfüllt sein (§ 177 Abs. 1 SGB IX). Ein vorzeitiges Ende ist im SGB IX nicht vorgesehen.

BAG 19.10.2022 7 ABR 27/21

[BAG – 7 ABR 27/21 | bag-urteil.com](https://www.bag-urteil.com)

Für die Neugewählten SBV's

Die betrieblichen SBV-Wahlen sind schon wieder Geschichte. Allen Gewählten erreicht auf diesem Wege noch einmal ein herzlicher Glückwunsch! Und all denjenigen, die aus welchem Grund auch immer, nicht mehr amtieren, gilt ein großes Dankeschön für die geleistete Arbeit in der Vergangenheit! Nun müssen noch die Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretungen gewählt werden. Allen ver.di-Kandidatinnen und Kandidaten drücken wir hierfür die Daumen! Starke SBVen gibt es mit den organisierten Kolleginnen und Kollegen und ihren Gewerkschaften!

Nun gilt es für Neugewählte, die ersten Schritte zu unternehmen, sich bekannt zu machen und die Bildungsmaßnahmen zu planen. Tipps für die ersten Schritte und das weitere Vorgehen gibt es auf den Know How-Seiten vom Bildungswerk ver.di. Die Termine für die Grundlagenseminare und weiter Angebot für Interessenvertretungen des ver.di-Bildungswerkes Niedersachsen gibt es hier. Wir sehen uns auf der SBV-Fachtagung im Mai!

[Bildungswerk ver.di](#)

BEM: Krankheit im Beruf

Was ist BEM?

Zweck des Betrieblichen Eingliederungsmanagements ist es, den Ursachen von Arbeitsunfähigkeitszeiten einer oder eines Beschäftigten nachzugehen und nach Möglichkeiten zu suchen, künftig Arbeitsunfähigkeitszeiten zu vermeiden oder zumindest zu verringern. Seit dem 1.5.2004 verlangt der Gesetzgeber von den Arbeitgebern ein

Betriebliches Eingliederungsmanagement. Damit soll Arbeitnehmern, die länger als 6 Wochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind, geholfen werden, möglichst frühzeitig wieder im Betrieb arbeiten zu können (§167 SGB IX). Leistungen zur Rehabilitation, die der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit dienen, sollen frühzeitig erkannt und die notwendigen Leistungen rechtzeitig eingeleitet werden. Hierdurch soll der Arbeitsplatz der oder des Beschäftigten langfristig erhalten bleiben.

In Frage kommen dafür:

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Die gesetzliche Rentenversicherung ist Ansprechpartner für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (ehemals „Berufsfördernde Leistungen“) sowie für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Leistungsträger für die begleitenden Hilfen im Arbeitsleben sind die Integrationsämter.

Für weitere Informationen zu den begleitenden Hilfen im Arbeitsleben gelangen Sie über den Link am Ende dieser Seite in das Internetangebot der Integrationsämter.

Wie funktioniert BEM?

Wenn Sie in Ihrem Betrieb Mitarbeiter haben, die innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind, setzen Sie sich mit ihnen in Verbindung.

Erklären Sie, dass die Kontaktaufnahme nicht der Kontrolle dient, sondern dass Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten versuchen wollen, die

Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit herauszufinden und gemeinsam – ggf. unter Einbeziehung weiterer Personen und Stellen (z.

B. Betriebsrat, Personalrat, bei schwerbehinderten Mitarbeitern ggf. Schwerbehindertenvertretung und Integrationsamt, Betriebsarzt, Personalarzt) – eine Lösung zu entwickeln.

Stimmt der betroffene Mitarbeiter der Durchführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagement zu, holen Sie alle Akteure an einen Tisch und besprechen Sie die notwendigen Schritte. In einigen Fällen wird es bereits ausreichen, den Arbeitsplatz organisatorisch und/oder räumlich umzugestalten. Möglicherweise sind aber auch

- Leistungen zur Teilhabe, das sind Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (früher „Berufsfördernde Leistungen“) oder
- Begleitende Hilfen im Arbeitsleben (Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Integrationsämter)

erforderlich, die beim zuständigen Leistungsträger beantragt werden müssen. Motivieren Sie Ihren Mitarbeiter zur Antragstellung und unterstützen Sie ihn bei Bedarf beim Ausfüllen der Formulare. In Ihren Beratungsangeboten unterstützen die Leistungsträger Sie und die Mitarbeiter bei der Auswahl der zutreffenden Leistung bzw. deren Beantragung.

[Betriebliches Eingliederungsmanagement \(BEM\)](#)

Bundesteilhabegesetz

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein umfassendes Gesetzespaket, das in vier zeitversetzten Reformstufen bis 2023 in Kraft tritt und das für Menschen mit Behinderungen viele Verbesserungen vorsieht. Mit dem BTHG wurden mehr Möglichkeiten der Teilhabe und mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen geschaffen.

Menschen mit Behinderungen, die Eingliederungshilfe beziehen, können mehr von ihrem Einkommen und Vermögen behalten. Gleichzeitig werden die Kommunen und Länder entlastet, da Grundsicherungs- und Eingliederungshilfeleistungen getrennt sowie teilweise vom Bund übernommen werden.

Früh handeln.

Das BTHG verpflichtet die Träger von Reha-Maßnahmen (wie z.B. die Bundesagentur für Arbeit oder die gesetzliche Rentenversicherung), frühzeitig drohende Behinderungen zu erkennen und gezielt Prävention noch vor Eintritt der Rehabilitation zu ermöglichen. Ziel ist es, bereits vor Eintritt einer chronischen Erkrankung oder Behinderung durch geeignete präventive Maßnahmen entgegenzuwirken und die Erwerbsfähigkeit zu erhalten. Zur Unterstützung dieser gesetzlichen Pflicht hat das BMAS im Mai 2018 das Bundesprogramm "Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro" mit dem ersten Förderaufruf gestartet. Antragsteller sind Jobcenter und/oder Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Ziel des Bundesprogramms rehapro ist es, aus den Modellprojekten neue Erkenntnisse zu innovativen Ansätzen zu gewinnen, die dann allen Betroffenen zugutekommen sollen. Zur Umsetzung des Bundesprogramms rehapro stehen bis 2026 Mittel in Höhe von rund 1 Milliarde Euro zur Verfügung.

Psychische Störungen, insbesondere Depressionen, führen häufig zum Bezug von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die Modellprojekte können dabei helfen, spezielle, auf die Bedürfnisse psychisch erkrankter Menschen ausgerichtete Leistungen zu entwickeln, um bei den Betroffenen die Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen und somit eine Rückkehr auf den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Reha einfach machen. Leistungen wie aus einer Hand.

Ein einziger Reha-Antrag ist ausreichend, um ein umfassendes Prüf- und Entscheidungsverfahren in Gang zu setzen, auch wenn es bei den unterschiedlichen Zuständigkeiten von Sozialamt, Jugendamt, Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Unfall- und Krankenkasse bleibt. Dafür sind die Regelungen zur Zuständigkeit und zur Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens für alle Rehabilitationsträger gesetzlich definiert worden.

Ist ein Mensch mit Gehbehinderungen z. B. auf einen Rollstuhl angewiesen und benötigt zudem noch Assistenzleistungen, wurden in der Vergangenheit vielfach zwei Leistungen bei zwei unterschiedlichen Stellen beantragt; der Rollstuhl bei der Krankenkasse und die Assistenzleistung, z. B. ein Fahrdienst, bei dem Träger der Eingliederungshilfe. Nun genügt ein Antrag für beide Leistungen bei lediglich einem der beiden Träger, der die Leistungen in einem Teilhabeplan zusammenführen und abstimmen muss. Das bedeutet für die Betroffenen eine erhebliche Erleichterung und Zeitersparnis.

Ergänzend unabhängig beraten.

Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe und das bereits im Vorfeld der Beantragung

konkreter Leistungen ermöglicht ein vom Bund gefördertes träger- und leistungserbringerunabhängiges Netzwerk von Beratungsangeboten für Menschen mit (drohenden) Behinderungen und deren Angehörige. Das Besondere: Die Beratung erfolgt von Betroffenen durch Betroffene unter Nutzung der Beratungsmethode des "Peer Counseling" und stärkt deren Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. Mit dem Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (kurz: "Angehörigen-Entlastungsgesetz") wurde die Weiterführung und Aufstockung der bisherigen Projektfinanzierung mit einem Finanzierungsvolumen ab 2023 von 65 Mio. Euro jährlich beschlossen, wodurch Ratsuchende eine Perspektive in Bezug auf den Fortbestand niedrigschwelliger, qualifizierter Beratung zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe über 2022 hinaus erhalten.

Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige wissen am besten, welche Unterstützung sie benötigen. Durch die unabhängige Beratung von Betroffenen für Betroffene können eigene Erfahrungen weitergegeben und somit individuelle Lösungsansätze gefunden werden.

Weitere Informationen siehe www.teilhabeberatung.de.

Mehr Teilhabe. Mehr Möglichkeiten.

Durch das Bundesteilhabegesetz werden die Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben, der Teilhabe an Bildung und der Sozialen Teilhabe verbessert.

Bessere Teilhabe am Arbeitsleben wurde für Menschen mit Behinderungen durch die Zulassung anderer Leistungsanbieter und die Einführung des Budgets für Arbeit sowie des Budgets für Ausbildung

ermöglicht. Jeder Mensch mit Behinderungen soll entsprechend seines individuellen Leistungsvermögens durch passgenaue Leistungen und Förderung die für ihn größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben erreichen.

Menschen mit Behinderungen haben so die Möglichkeit, ihre Arbeitskraft entweder auf dem freien Arbeitsmarkt, bei einem anderen Leistungsanbieter oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen einzusetzen.

Zudem wird in einem eigenen Kapitel klargestellt, dass die Teilhabe an Bildung eine eigene Leistungsgruppe ist. Als Leistungen zur Teilhabe an Bildung können auch schulische oder hochschulische Weiterbildungen für einen Beruf gefördert werden. Im Rahmen der Eingliederungshilfe ist somit z. B. die Übernahme der behinderungsbedingten Kosten für eine Meisterfortbildung oder ein Masterstudium möglich. Darüber hinaus schließen für den Bereich der Eingliederungshilfe die Leistungen zur Teilhabe an Bildung schulische Ganztagsangebote mit ein.

Bisher bestehende Hindernisse für das Erreichen höherer Schulabschlüsse werden durch die Leistungen zur Teilhabe an Bildung abgebaut. Während eines Masterstudiums können z. B. Assistenzleistungen, wie eine Begleitung für sehbehinderte Menschen, in Anspruch genommen werden.

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe wurden neu strukturiert, ergänzt und konkretisiert. Dadurch werden die Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung weiter gestärkt. Assistenzleistungen, die eine selbstbestimmte Alltagsbewältigung ermöglichen, werden in einem eigenen Leistungstatbestand konkret benannt. Dazu gehören auch Leistungen,

die Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder benötigen (Elternassistenz).

Wer Unterstützung im Haushalt benötigt, hat eventuell einen Anspruch auf einen Assistenten. Dies steht nun erstmals konkret im Gesetz, was zu mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit führt.

Mehr Selbstbestimmung.

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit erheblichen Teilhabebeeinträchtigungen ist nicht mehr Teil des Fürsorgesystems der Sozialhilfe, sondern Bestandteil des Teilhaberechts in Teil 2 des Sozialgesetzbuchs IX. Die Leistungen der Eingliederungshilfe orientieren sich somit nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf. Daher werden die Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt getrennt finanziert. Das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen ist vor allem hinsichtlich der Wohnform erheblich gestärkt worden.

Menschen mit wesentlichen Behinderungen können freier entscheiden, wo sie leben wollen und von wem sie welche Leistungen in Anspruch nehmen. Auch Bewohner in besonderen Wohnformen (bis 2020 "stationäre Einrichtungen") können eigenständiger darüber entscheiden, wofür sie das ihnen zur Verfügung stehende Geld ausgeben.

Mehr vom Einkommen. Weniger zum Offenlegen.

Früher musste ein sehr großer Teil des Einkommens und Vermögens von der Person selbst sowie von dessen (Ehe-) Partner eingesetzt werden. Dies wurde mit dem BTHG geändert. In der Eingliederungshilfe

gibt es bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen deutliche Verbesserungen für die Betroffenen. Einkommen und Vermögen von Ehe- oder Lebenspartnern werden nicht mehr angerechnet. Und auch für eigenes Einkommen und Vermögen sind die Freiräume nun um ein Vielfaches größer.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 ist der Beitrag vollständig gestrichen worden, den Eltern zu den Eingliederungshilfeleistungen ihrer volljährigen Kinder mit Behinderungen (z. B. für Assistenzleistungen) zu leisten haben. Die Unterhaltsheranziehung von Kindern pflegebedürftiger Eltern und von Eltern von volljährigen Kindern mit Behinderungen ist aufgrund des Angehörigen-Entlastungsgesetzes bis zu einem Jahreseinkommen von 100.000 Euro in der gesamten Sozialhilfe sowie dem Sozialen Entschädigungsrecht ausgeschlossen.

Mehr mitbestimmen. Vertretungsrechte stärken.

Die Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen in den Schwerbehindertenvertretungen der Betriebe wurde durch mehr Ansprüche auf Freistellungen und Fortbildungen verbessert. In den Werkstätten für behinderte Menschen haben die Werkstatträte mehr Rechte erhalten. Daneben wurde die Position einer Frauenbeauftragten geschaffen, um geschlechtsspezifischer Diskriminierung besser entgegenzutreten zu können.

In jeder Werkstatt für behinderte Menschen muss nun eine Frauenbeauftragte gewählt werden. Die Rechte von Menschen mit Behinderungen können dadurch stärker vertreten werden.

Mehr Leistungs- und Qualitätskontrolle.

Im Vertragsrecht wurden bessere Möglichkeiten für effektivere Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen geschaffen. Mit der Einführung eines gesetzlichen Prüfrechts wird sichergestellt, dass der Leistungserbringer seine gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllt. Dementsprechend wurden gleichzeitig die Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten erweitert.

Werden bei einem Leistungserbringer erhebliche Mängel z. B. bei der Versorgung der Menschen mit Behinderung festgestellt, können gezahlte Vergütungen zurückgefordert werden bis hin zu einer Kündigung der Leistungserbringungsvereinbarung.

[BMAS - Bundesteilhabegesetz](#)

Leichte Sprache: DIN SPEC mit Empfehlungen für Deutsche Leichte Sprache in Erarbeitung

Die DIN SPEC 33429 „Empfehlungen für Deutsche Leichte Sprache“ wird derzeit in einem Konsortium unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern aus den Bereichen Öffentliche Hand, Wissenschaft, Design, Übersetzung und Prüfung sowie Verlagen erarbeitet. Dabei ist die Beteiligung von Menschen mit Lese- und Verstehens Einschränkungen besonders wichtig. Diese sind einerseits auf Texte in Leichter Sprache angewiesen, prüfen andererseits auch als Experten in eigener Sache Texte in Leichter Sprache.

Ziel des Dokuments ist es, Empfehlungen für das Übersetzen oder Verfassen und Gestalten von Texten in Deutsche Leichte Sprache zu

geben. Damit sollen Texte für Menschen mit Lese- und Verstehens Einschränkungen verständlicher und lesbarer werden.

Das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geförderte Projekt wurde im März 2020 gestartet. Es dient auch der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen zur Verwendung von Leichter Sprache und unterstützt damit z. B. öffentliche Stellen in Bund, Ländern und Kommunen. Es kann darüber hinaus auch anderen Organisationen bei der Verwendung Leichter Sprache helfen. Des Weiteren können die Empfehlungen der Qualitätssicherung und als Kriterien bei Ausschreibungen dienen.

Die geplante DIN SPEC 33429 soll sprachliche Empfehlungen zur Wort-, Satz- und Textebene enthalten. Darüber hinaus sollen Empfehlungen gegeben werden, wie Leichte-Sprache-Texten in Nutzungskontexte eingebettet werden können. Zusätzlich werden auch Empfehlungen zur visuellen Gestaltung von Leichte-Sprache-Texten und zur Nutzung von Deutscher Leichter Sprache in verschiedenen Medien gegeben. Der Prozess der Erstellung von Texten in Deutscher Leichter Sprache und die notwendigen Qualifikationen der Prozessbeteiligten sollen beschrieben werden.

Das Dokument richtet sich an alle am Erstellungsprozess beteiligten Personen, wie z. B. Texterstellende, Gestaltende, Übersetzende und Prüfende sowie Auftrag gebende.

Nach einer konsortialinternen Kommentierungsphase des Arbeitsdokuments ist für November 2022 eine öffentliche Entwurfsumfrage geplant. Dabei wird einer breiten Fachöffentlichkeit die aktive Mitwirkung an diesem Standardisierungsprojekt ermöglicht. Über

das Norm-Entwurfs-Portal von DIN erhält jede interessierte Person kostenfreien Zugriff auf das Dokument und kann die Inhalte über Kommentare und Änderungsvorschläge mitgestalten.

Die Veröffentlichung der DIN SPEC 33429 „Empfehlungen für Deutsche Leichte Sprache“ wird voraussichtlich im Herbst 2023 erfolgen. Eine Übersetzung des Dokuments in Leichte Sprache ist schon für die Kommentierungsphase eingeplant.

[Leichte Sprache: DIN SPEC](#)

12. Fachtagung SBV für die Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten Menschen i.S.d. SGB IX

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren!

bereits zum 12. Mal findet unsere SBV Fachtagung mit den Schwerpunkten: „Arbeitsrecht, Sozialrecht, rechtliche Entwicklung im SGB IX und Bundesteilhabegesetz für die Alltagsarbeit der SBV und die betrieblichen Interessenvertretungen statt.

Auch in diesem Jahr haben wir Expert*Innen des Arbeits- und Sozialrechts als Referentinnen und Referenten gewinnen können, die für die Arbeit der SBV und der betrieblichen Interessenvertretungen erforderliche Kenntnisse vermitteln.

Seminarzeiten:

Anreise bis 09.30 Uhr

1. Tag: 10.00 – 18.00 Uhr

2. Tag: 09.00 – 18.00 Uhr

3. Tag: 09.00 – 13.00 Uhr

Hinweis:

Diese Veranstaltung wird mit 14 Stunden für die CDMP-Weiterbildung anerkannt (CDMP: Certified Disability Management Professional).

[Seminar 12. Fachtagung SBV](#)

Weitere Veranstaltungen

Schmerzcafe AuTsch

Jeden 4. Donnerstag im Monat in der Paracelsus Klinik Bremen

[Paracelsus-kliniken](#)

Blinden- und sehbehinderten Verein Bremen e. V.

Hier finden Sie Termine zum Themen wie: Sehbehinderung und Beruf, Teilhabetreffe Bremen Nord, Teilhabeberatungssprechstunde, Hilfsmittel, Föhrhundehalter Stammtisch, Klönschnack...



[Termine - BSVB Bremen](#)

Veranstaltungen in Kliniken rund um die Gesundheit

Alle Angaben basieren auf Hinweisen der Veranstalter. Die GSV übernimmt keine Verantwortung für etwaige Änderungen. Etwaige Kosten sind selbst zu tragen. Die Teilnahme ist **keine** Arbeitszeit.

Die Kliniken wechseln ihre Kurse immer mal. Schauen Sie sich mal um. Es sind teilweise viele spannende Kurse, Vorträge, Workshops und Anderes zu finden.

Diako

[Gesundheitsimpulse](#)

Hier finden Sie aktuelle Termine zu Aquafittnes, Zumba und andere. Angebote zu Rehasport und Elterngarten. Sie finden eine kostenlose Vortragsreihe der Ärztinnen und Ärzte zu Themen wie Gelenke, Inkontinenz, Krebs und andren. Workshops zu Pilates, Yoga und autogenes Training sowie Stressbewältigungsstrategien. Themen wie



Ernährung, Verdauung, Entspannung und Konzentration, Eltern, Schwangerschaft und Blutspende sind unter diesem Link ebenfalls zu finden.

Roland Klinik

<https://www.roland-klinik.de/veranstaltungen/>

Hier finden Sie Veranstaltungen zu Arthrose, Themen rund um die Hüfte, Karpaltunnel-Syndrom, Gelenkersatz, Knorpel- und Gelenkerhalt, Rückenschmerzen, Ursachen und Therapiemöglichkeiten u. v. m.

Paracelsus Klinik

[Veranstaltungen - Paracelsus-Kliniken](#)

Hier finden sie wechselnd neue Kurse zu unterschiedlichen Themen. Symposien, Online-Vorträge, aber auch Live-Veranstaltungen.

Gesundheit Nord Klinikverbund Bremen

[Gesundheit Nord - Klinikverbund Bremen: Veranstaltungskalender](#)

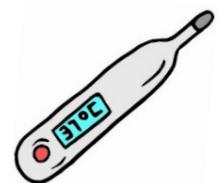
Hier finden Sie eine Vielzahl unterschiedlichster Kurse.

St. Joseph-Stift – Medizin am Mittwoch

[Veranstaltungen \(sjs-bremen.de\)](#)

Medizin am Mittwoch

Unter dem Titel „Medizin am Mittwoch“ veranstaltet das Krankenhaus St. Joseph-Stift 14-tägig Seminare für Betroffene und interessierte Laien. Das Themenspektrum der Veranstaltungen rund um die Gesundheit reicht vom Umgang mit an Demenz erkrankten Angehörigen bis zu Tipps für einen gesunden Rücken. Die Vorträge halten jeweils Fachexperten



aus Medizin, Pflege und Therapie. "Medizin am Mittwoch" findet immer im Schulungszentrum des St. Joseph-Stift, Eingang Schubertstraße, statt.

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei. Um Anmeldung unter Fon (0421) 347-347 oder per E-Mail an mam@sjb-bremen.de wird gebeten.

St. Josef-Stift - diverse Angebote

sjb-bremen.de/neuigkeiten

Das Angebot ist derzeit eingeschränkt und nur online verfügbar. Die Physiotherapie ist weiterhin geöffnet.

